



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Ordnung zur Durchführung der fragebogengestützten Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) für die Professional School an der Leuphana Universität Lüneburg

## **Ordnung zur Durchführung der fragebogengestützten Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) für die Professional School an der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund der § 5 Abs. 1 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. Februar 2023 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gem. § 37 Abs. 3 Satz 3 NHG am 22. Februar 2023 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Ordnung bekannt.

### **Präambel**

- (1)<sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg verfolgt das Ziel, eine breite, die Persönlichkeit in all ihren Aspekten ansprechende und aktivierende Bildung zu ermöglichen.<sup>2</sup>Das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ist geprägt durch forschungsorientierte Lehre, Selbständigkeit der Studierenden, wissenschaftlichen Anspruch, methodisches Vorgehen, Interaktion der Lehrenden und Lernenden sowie durch eine kritische Reflexion des Lehrens und Lernens, welches die Basis für gegenseitiges Feedback darstellt. <sup>3</sup>Unterstützt werden diese Reflexionsprozesse durch die fragebogengestützte Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) auf der Grundlage dieser Ordnung.
- (2)<sup>1</sup>Die LVE erfolgt anhand klarer Regeln systematisch, fair und effizient. <sup>2</sup>Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sind einzuhalten. <sup>3</sup>Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Leuphana Universität Lüneburg ist § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 NHG.

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für die an der Professional School angebotene Lehre in den berufsbegleitenden Bachelor-, Master- und Zertifikatsprogrammen sowie den sonstigen Studienangeboten. <sup>2</sup>Für die Evaluation der Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten gilt diese Ordnung nur, soweit das Präsidium nicht durch eine Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen abweichende Regelungen trifft.

### **§ 2 Ziele und Grundprinzipien der Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Die in dieser Ordnung beschriebene, fragebogengestützte Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. <sup>2</sup>Sie dient
- der Evaluierung der Lehr- und Lernformate insbesondere der praxisorientierten Ausrichtung der berufsbegleitenden Studiengänge,
  - dem gegenseitigen Feedback von Lehrenden und Studierenden über die jeweilige Perspektive auf die Lehrveranstaltung,
  - der aus dem gegenseitigen Feedback resultierenden Anpassungen der Lehre,
  - dem regelmäßigen und konstruktiven Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden sowie
  - der kritischen Reflexion und Weiterentwicklung der Lehre.

(2) Um diese Ziele zu erreichen,

- wird für die LVE ein wissenschaftlich fundierter und innerhalb der Leuphana Universität Lüneburg abgestimmter Fragebogen eingesetzt,
- werden die aufbereiteten individuellen Ergebnisse der LVE über die Lernplattform den jeweiligen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung und somit für einen Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden bereitgestellt,
- sind die Studiengänge verpflichtet die Studierenden über die individuelle Ergebnisse der jeweiligen LVE zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse zu bieten.
- werden die individuellen Ergebnisse der LVE durch das Qualitätsmanagement der Professional School administriert und unter Berücksichtigung des anonymisierten Feedbacks der Teilnehmenden zu den bereitgestellten individuellen Ergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Zweck Qualitätsentwicklung und –sicherung insbesondere der Entscheidung über eine weitere Beauftragung als Lehrbeauftragte\*r den jeweiligen Studiengangskoordinator\*innen und –leitungen bereitgestellt,
- werden die aggregierten Ergebnisse, der LVE in nicht personenbezogener Form der/dem zuständigen Vizepräsident\*in sowie der Geschäftsführung der Professional School, der Zentralen Studienkommission und dem Prüfungsausschuss im Sinne der Rahmenprüfungsordnung im Rahmen ihrer Aufgabenfüllung des Monitorings des berufsbegleitenden Lehrpersonals Verfügung gestellt.
- sollen die Lehrenden die Ergebnisse der LVE und deren Diskussion für die Weiterentwicklung ihrer Lehre nutzen.
- fließen die Ergebnisse der LVE in aggregierter Form in die Beratung der Studienprogramme, School zu Studium und Lehre (z.B. Qualitätszirkel, Entwicklungsvorhaben) ein.
- sind das Qualitätsmanagement der Professional School und die Studienprogrammverantwortlichen aufgerufen, anlassbezogen relevante LVE-Ergebnisse in den Qualitätszirkeln zu thematisieren und entsprechende Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Lehre abzuleiten.
- werden die Ergebnisse der LVE im Rahmen der internen und externen Qualitätsentwicklung sowie Programmakkreditierung genutzt.
- verpflichtet sich die Leuphana Universität Lüneburg geeignete Rahmenbedingungen für Lehrentwicklung zu schaffen und die Lehrenden bei der Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Veranstaltungen und Studienprogramme zu unterstützen.

### **§ 3 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Jede Lehrperson ist verpflichtet, mit jeder Lehrveranstaltung an der LVE teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden i.d.R. über die Studiengänge der Professional School angemeldet.
- (2) Ergänzend zu Satz 1 können Lehrende in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement der Professional School alternative qualitative Instrumente zur Lehrevaluation einsetzen, die in der Richtlinie des Präsidiums zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (QE Richtlinie) definiert werden.
- (3) Die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltungsevaluation ist freiwillig.
- (4) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt mittels Fragebögen online oder in Papierform.

- (5) Zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der Stabsstelle Qualitätsentwicklung ein Fragebogen entsprechend der in Abs. 6 genannten Themengruppen entwickelt und vom Qualitätsmanagement der Professional School zur Verfügung gestellt, der im Vorfeld abgestimmt wird.
- (6) <sup>1</sup>In der Lehrevaluation werden die wesentlichen Aspekte der Lehrveranstaltung aus Sicht der Studierenden aufgegriffen (Studierenden-Fragebogen). <sup>2</sup>Gleichzeitig wird den Lehrenden die Möglichkeit gegeben, einen Fragebogen aus ihrer Perspektive auszufüllen (Lehrenden-Fragebogen). <sup>3</sup>Die Fragebögen enthalten sowohl geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten als auch, ab einer Anzahl von mindestens 5 an der Lehrveranstaltung teilnahmeberechtigten Studierenden offene Fragen zur freien Beantwortung. <sup>4</sup>Evaluert wird die jeweilige Einschätzung zur Qualität der Lehrveranstaltungen, anhand von Fragen zum Lehr-/Lernerfolg, Lehr-Lernklima, Lehrenden-/Studierendenbeitrag, zu Didaktik, Interaktion und Beteiligung, Vorwissen, Workload, Rahmenbedingungen des (Präsenz-)Studiums, Interdisziplinarität, zur Digitalen Lehre, Praxis- und Anwendungsbezug und Materialien.
- (7) <sup>1</sup>Zusätzlich zu einem Basisfragenblock können weitere Fragenblöcke zu verschiedenen Themen sowie ein frei gestaltbarer Fragenblock verwendet werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Fragebögen werden regelmäßig evaluiert und es können durch das Qualitätsmanagement der Professional School lehrveranstaltungsbezogene Aufbaufragenblöcke ergänzt werden.
- (9) <sup>1</sup>In offene Fragen zur freien Beantwortung nach Abs. 7 und 8 können das Qualitätsmanagement der Professional School, die Studiengangskoordination und die Lehrpersonen weitere Fragen zur Lehr-/Lernqualität oder zur Studiensituation in der betreffenden Lehrveranstaltung aus Vorschlägen auswählen oder selbst formulieren. <sup>2</sup>Es sind nur Fragen zulässig, die der Evaluation der Lehrveranstaltung dienen.

#### **§ 4 Auswertung der fragebogengestützten Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Die Auswertung und die ggf. erforderliche Anonymisierung der Fragebögen erfolgt durch das Qualitätsmanagement der Professional School weisungsunabhängig und ohne Beteiligung oder Einsichtnahme der betreffenden Lehrperson. <sup>2</sup>Die Lehrperson erhält anschließend Zugriff auf die individuellen Ergebnisse der Auswertung.
- (2) <sup>1</sup>Eine Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation findet i.d.R. ab einem Rücklauf von mindestens drei Studierenden-Fragebögen statt. <sup>2</sup>Bei einem Rücklauf von einem bis vier Studierenden-Fragebögen werden offene Fragen zur freien Beantwortung nicht weiterverwendet, sondern bei der Auswertung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelöscht.
- (3) <sup>1</sup>Offene Antworten werden durch das Qualitätsmanagement der Professional School gemäß § 5 Abs. 2 anonymisiert und darüber hinaus kategorisiert.
- (4) <sup>1</sup>Individuelle Evaluationsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen werden durch das Qualitätsmanagement der Professional School unter Berücksichtigung des anonymisierten Feedbacks der Teilnehmenden zu diesen Ergebnissen dem in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis zur Qualitätsentwicklung des Studienganges zur Verfügung gestellt, um Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehrveranstaltung, des Curriculums sowie der Lehrperson abzuleiten. <sup>2</sup>Sie dürfen anderen Personen oder Stellen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrperson weitergeleitet werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 können die Evaluationsergebnisse den im Rahmen der externen Programmakkreditierung benötigten Personenkreise und bei Hinweisen auf einen Verstoß gegen die Leitlinie des Senats zum Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung an der Leuphana Universität Lüneburg

in der jeweils aktuellen Fassung auch der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt werden.

- (5) <sup>1</sup>Auf Ebene der School, Studienprogramme oder einzelner Module werden aggregierte Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen für Prozesse der Qualitätsentwicklung, insbesondere Qualitätszirkel und Prüfverfahren, zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Anhand der aggregierten Ergebnisberichte sind keine Rückschlüsse auf die LVE Ergebnisse einzelner Veranstaltungen, auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen möglich.

## **§ 5 Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Befragung mittels Online-Umfrage werden von Studierenden und Lehrenden folgende Daten zur Durchführung und Verhinderung doppelter Rückmeldungen verarbeitet: Die Leuphana-E-Mail-Adresse, Angaben zur besuchten/durchgeführten Lehrveranstaltung sowie der Name der zugeordneten Lehrperson. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Online-Evaluation werden die Antworten von der gespeicherten E-Mail-Adresse getrennt. <sup>3</sup>Zugriff auf die Rohdaten der Evaluation nach dieser Ordnung hat neben der Stabsstelle Qualitätsentwicklung nur das Qualitätsmanagement der Professional School. <sup>4</sup>Durch das Qualitätsmanagement der Professional School werden die Rückmeldungen der Studierenden und Lehrenden anonymisiert und anschließend dem in §2 Abs. 2 genannten Personenkreis zur Verfügung gestellt. <sup>5</sup>Der Personenbezug der individuellen Ergebnisse gemäß § 2 Abs. 2 zu den Lehrenden der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung ist von der Anonymisierung nach Satz 4 ausgenommen. <sup>6</sup>Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Online-Befragung (IP-Adressen, Log-Files, Session-Cookies) werden eingesetzt, um einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. <sup>7</sup>Sie werden getrennt von den Befragungsinhalten aufbewahrt und nach 14 Tagen unabhängig von den Befragungsinhalten gelöscht.
- (2) <sup>1</sup>Die Daten der Lehrenden und der Studierenden werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert. <sup>2</sup>Die Auswertung der Daten ist auf die Ziele der Evaluation gem. § 2 Abs. 1 beschränkt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. <sup>2</sup>Im Geltungsbereich dieser Ordnung gemäß § 1 tritt die Ordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation an der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Mai 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10 vom 8. Juni 2010) außer Kraft.

